



Oberlandesgericht Oldenburg

Hinweisbeschluss

6 U 129/25

16 O 139/25
Landgericht Osnabrück

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] e.V., [REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

ZAPFE LEGAL Rechtsanwalt Dr. Kai Zapfe, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin
Geschäftszeichen: 000156-20/1/za

hat das Oberlandesgericht Oldenburg – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 09.04.2026 beschlossen:

I.

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass seine Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Das Landgericht Osnabrück hat die Klage im Ergebnis zutreffend abgewiesen. Die Klage ist unbegründet. Selbst wenn eine Vertragsstrafe grundsätzlich verwirkt wäre, stünde ihrer Geltendmachung § 242 BGB entgegen.

Der Kläger war ausweislich der Anlagen K1 und K2 mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zum 21.01.2021 (Datum der Zustellung des Bescheids des Bundesamts für Justiz vom 19.01.2021) in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Soweit der Kläger vorträgt, dass er in dem genannten Zeitraum in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8 Abs. 3 Nr. 2, § 8b UWG eingetragen gewesen sei, geht dies aus den Anlagen K1 und K2 nicht hervor. Es handelt sich offenkundig um ein Versehen, zumal § 8b UWG erst mit Wirkung vom 02.12.2020 eingeführt wurde und § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG erst in der seit dem 01.12.2021 gültigen Fassung auf § 8b UWG verweist.

Jedenfalls liegt unstreitig seit dem 21.01.2021 weder eine Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG noch eine Eintragung in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG vor.

Dem Kläger fehlt deshalb die Sachbefugnis hinsichtlich der durch die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aus Mai 2020 gesicherten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 UWG regeln neben der Klagebefugnis (Prozessführungsbefugnis) auch die materielle Anspruchsberechtigung (Sachbefugnis) der qualifizierten Wirtschafts- und Verbraucherverbände für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG (Köhler/Feddersen, in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 8 Rn. 3.9 m.w.N.).

Da die Sachbefugnis des Klägers am 21.01.2021 entfallen ist, kann sich die Beklagte gegenüber dem geltend gemachten Vertragsstrafenanspruch auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs berufen.

Der Bundesgerichtshof hat im Fall Altunterwerfung I entschieden, dass es im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn sich der Gläubiger auf ein nicht rechtzeitig gekündigtes Vertragsstrafeversprechen beruft. Hiervon ist nach dem Bundesgerichtshof immer dann auszugehen, wenn der vertraglich gesicherte gesetzliche Unterlassungsanspruch dem Gläubiger aufgrund einer erfolgten Gesetzesänderung unzweifelhaft, d.h. ohne weiteres erkennbar, nicht mehr zusteht (BGH, Urteil vom 26.09.1996 - I ZR 265/95 -, NJW 1997, 1702 <1705 f.>). Dies hat der Bundesgerichtshof im Fall Altunterwerfung IV bestätigt (BGH, Urteil vom 06.07.2000 - I ZR 243/97 -, NJW 2000, 3645 <3646>). Mit Entscheidung vom 22.10.2025 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die in der Rechtsprechung zur „Altunterwerfung“ entwickelten Regeln

über eine im Ausnahmefall mögliche Lösung der vertraglichen Bindung gerade auch in Bezug auf die Änderung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG gelten (BGH, Beschluss vom 22.10.2025 - I ZR 83/25 -, GRUR-RS 2025, 29948 Rn. 9).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Zwar hat der Kläger seine Sachbefugnis hier wohl nicht wegen der Änderung von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG verloren. Es ist nicht bekannt, ob der Kläger die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in der bis zum 30.11.2021 gültigen Fassung erfüllte. Er hat seine Sachbefugnis aber durch den – auf eigenen Antrag ergangenen – Bescheid des Bundesamts für Justiz vom 19.01.2021 (Anlage K2) verloren, weil er infolgedessen nicht mehr in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Wegen der fehlenden Sachbefugnis steht der vertraglich gesicherte gesetzliche Unterlassungsanspruch dem Kläger unzweifelhaft nicht mehr zu. Es ist nicht nur ohne weiteres erkennbar, sondern sogar unstreitig, dass die Sachbefugnis entfallen ist.

Die vom Kläger im Schriftsatz vom 12.11.2025 angeführten gerichtlichen Entscheidungen stehen dieser Sichtweise nicht entgegen.

Die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2024 – I ZR 83/23 – und des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.05.2023 – 4 U 78/22 – betreffen denselben Rechtsstreit, der – wie sich aus der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Essen vom 25.02.2022 – ergibt, vor dem 01.09.2021 rechtshängig geworden ist (vgl. LG Essen, Urteil vom 25.02.2022 - 45 O 23/21 - GRUR-RS 2022, 48359 Rn. 6), sodass § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in der seit dem 01.12.2021 gültigen Fassung gemäß § 15a Abs. 1 UWG nicht anzuwenden ist.

Auch in den durch Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.06.2022 – 20 U 325/20 – und durch Urteil des Landgerichts München II vom 17.11.2022 – 2 HK O 2028/20 – entschiedenen Fällen kam gemäß § 15a Abs. 1 UWG noch § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG a.F. zur Anwendung (siehe OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.6.2022 - 20 U 325/20 -, GRUR-RR 2022, 549 Rn. 16 sowie Seite 5 des klägerischen Schriftsatzes vom 12.11.2025).

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2025 – I ZR 243/24 – bestätigt die Rechtsansicht des Klägers nicht. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Vollstreckung aus einem Unterlassungstitel über einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG im Verfahren nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt werden kann, wenn durch eine Gesetzesänderung die Sachbefugnis des Gläubigers entfallen ist. Das Urteil verhält sich zwar nicht zur Vollstreckung eines auf Zahlung einer Vertragsstrafe gerichteten Urteils. Es fügt sich aber ein in die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „Altunterwerfung“ und bestätigt diese. Außerdem hat der Bundesgerichtshof, wie bereits dargestellt, die Geltung der in der Rechtsprechung zur „Altunterwerfung“ entwickelten Regeln im Hinblick auf den Wegfall der Sachbefugnis jüngst mit Beschluss vom 22.10.2025 – I ZR 83/25 – bestätigt.

Allein die Urteile des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.09.2024 – 9 U 258/24 – (Anlage K10) und des Landgerichts Koblenz vom 10.10.2025 – 1 HK O 2/25 – (Anlage K11) betreffen vergleichbare Fälle und entsprechen der Rechtsansicht des Klägers. Ihnen kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Oberlandesgericht Koblenz geht auf Seite 13 seines Urteils zunächst vom zutreffenden rechtlichen Maßstab aus. Es bezieht sich auf die Entscheidungen „Altunterwerfung I“ und „Altunterwerfung IV“ des Bundesgerichtshofs und führt aus, dass ein auf Treu und Glauben gestützter Fortfall der Bindungswirkung des Unterwerfungsvertrags danach ausnahmsweise anzunehmen ist, wenn der durch die Unterwerfungserklärung gesicherte Anspruch dem Gläubiger eindeutig nicht mehr zusteht. Die Subsumtion auf Seite 14 des Urteils geht dann jedoch an der Sache vorbei. Das Oberlandesgericht Koblenz stellt darauf ab, dass der Kläger als eingetragener Verein fortbestehe, sodass es ihm unbenommen bleibe, seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen, wenn auch nicht mehr im Rahmen von Klagen auf der Grundlage der §§ 8, 8b UWG. Insbesondere stehe es ihm grundsätzlich frei, die Geltendmachung von vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen zu betreiben. Auf den offenkundigen Wegfall der Sachbefugnis des Klägers hinsichtlich des durch die Unterwerfungserklärung gesicherten Unterlassungsanspruchs aus § 8 Abs. 1 UWG geht es dabei mit keinem Wort ein. Das Landgericht Koblenz macht sich diese nicht stichhaltige Argumentation des Oberlandesgerichts Koblenz zu eigen (siehe Seite 15 des Urteils). Seine Ausführungen vermögen deshalb ebenso wenig zu überzeugen.

II.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof die maßgeblichen Rechtsfragen mit seinen Urteilen vom 26.09.1996 – I ZR 265/95 – und vom 06.07.2000 – I ZR 243/97 – entschieden und diese Rechtsprechung mit seinen Entscheidungen vom 17.07.2025 – I ZR 243/24 – und vom 22.10.2025 – I ZR 83/25 – bestätigt. Die unzutreffende Anwendung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Maßstäbe durch das Oberlandesgerichts Koblenz ändert daran nichts.

Da auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, beabsichtigt der Senat, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweisbeschluss und zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Berufung unter Kostengesichtspunkten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses.

██████████
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

██████████
Richterin am
Oberlandesgericht

██████████
Richter am
Oberlandesgericht